

# Satzung über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen

## Baumschutzsatzung

### Erklärung zum Bauantrag

**Bauherr** \_\_\_\_\_

(bitte vollständige Adresse)

**Bauvorhaben** \_\_\_\_\_

**Grundstück** \_\_\_\_\_

**Bautagebuch-Nr.** \_\_\_\_\_

*Zutreffendes bitte ankreuzen*

- Auf dem **gesamten** o.g. Grundstück, auch außerhalb des Baufensters und Arbeitsraumes befinden sich **keine** nach der Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen geschützten Gehölze
- Auf dem **gesamten** o.g. Grundstück, auch außerhalb des Baufensters und Arbeitsraumes befinden sich **folgende** nach der Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen geschützten Gehölze:

Baumart	Stammumfang in 1m Höhe (ermittelt mit Maßband)	Höhe	Kronen- durchmesser	Antrag auf Befreiung gem. § 6a der Baumschutzsatzung		
				ja	nein	falls ja - Grund

(weitere Gehölze bitte auf gesondertem Blatt auflisten)

- Von dem Bauvorhaben sind **keine** Gehölze auf Nachbargrundstücken betroffen.
- Von dem Bauvorhaben sind Gehölze auf den Nachbargrundstücken Flst. Nr. .... betroffen. (in obiger Tabelle eingetragen und mit **N** gekennzeichnet)
- Ein **amtlicher Lageplan**, in dem die Gehölze mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe von Art, Höhe und Kronenumfang ist beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Verfasser des Bauplans (Name)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Name, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Verfasser des Lageplans (Name)

# Hinweis für Bauherren zur Baumschutzsatzung Überlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie, dass mit der neuen Baumschutzsatzung – gültig seit dem 01.10.2011 – bei Antragstellung zu Bauvorhaben bzw. bei Bauvoranfrage ein Lageplan mit Eintrag der möglicherweise betroffenen, nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölze vorzulegen ist. Dabei müssen die Standorte der Gehölze eingemessen sowie Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume angegeben werden – Auszug aus der Baumschutzsatzung:

## SATZUNG

### *über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen*

*Auf Grundlage des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 27.07.2011 folgende Satzung beschlossen:*

### **Baumschutzsatzung**

#### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

*Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Gehölze zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Gehölze. Zudem sollen die Gehölze zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung beitragen.*

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

*(1) Diese Satzung gilt auf der Gesamtgemarkung der Stadt Überlingen auf den, im jeweils gültigen Flächennutzungsplan, ausgewiesenen Siedlungsflächen.*

*Schutzgegenstand:*

*Stamm-Umfang  
(in 1 m Höhe über dem Erdboden)*

*Laubgehölze:*

*1. Weiden und Pappeln*

*ab 150 cm*

- |  |           |
|--|-----------|
| 2. hochstämmige Obstbäume, Feldahorn, Feldulme, Hainbuche, Sorbus-Arten, Crataegus-Arten, Baumhasel u.a. mittelgroße Baumarten | ab 75 cm  |
| 3. alle übrigen Bäume  | ab 100 cm |

Nadelbäume und immergrüne Baumarten:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Mammutbäume                           | ab 125 cm |
| 2. Eiben, Buchs u.a. kleinwüchsige Bäume | ab 50 cm  |
| 3. alle übrigen Bäume                    | ab 100 cm |

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 1 m Höhe mehr als 30 cm betragen.

(2) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:

1. Alle Alleebaumpflanzungen
2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Überlingen gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume
3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 7 der Verordnung
4. Gehölze die nach Bebauungsplänen aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes anzupflanzen oder zu erhalten sind.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung:

- für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden
- für Gehölze an Bundesstraßen.

(4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.

(5) Artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über Verbote (§ 44 Abs. 1 BnatSchG), Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BnatSchG) und Befreiungen (§67 BnatSchG) bleibt unberührt.

...

## § 6 a

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

*Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle , durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfanges sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Gehölze, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen*

...

**Bitte füllen Sie zu diesem Zweck die „Erklärung zum Bauantrag“ aus.**

Das Formular kann ausgedruckt werden.